Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK = Mensuration,

photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =

Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 90 (1992)

Heft: 10

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Zürich um 1300. 1 Fraumünster 2 Grossmünster 3 St. Peter 4 Archäologisch gefasste «Ur«-Münsterhof-Häuser 5 Obere Brücke, Fussgängersteg 6 Wasserkirche 7 Untere, ältere Brücke 8 Rathaus 9 Fischmarkt 10 Immunitätsmauer der Abtei Fraumünster 11 Roter Turm 12 Schwert-Turm 13 Hottinger-Turm und Grafenhof 14 Wies- und Rebgebäude 15 Siedlungskern Rindermarkt-Neumarkt.

sich verändernden Lebensformen, der Alltagskultur eben, die sich vornehmlich in «Sachen», in archäologischen Realien wiederfindet

Eine Vorstellung von den sich allmählich ändernden Lebensformen, Ernährungsgewohnheiten und Gepflogenheiten gibt die Vielzahl von Geräten, wie sie von der Mitte des 13. Jahrhunderts an Eingang in die Küche finden und auf den Tisch kommen und die sich im Boden erhalten haben. Südimporte wie Feigen, Granatäpfel und Pfeffer, die eine Bereicherung der Tafel darstellen, lassen sich archäologisch aus Latrinen erschliessen. Tongefäss und Glasbecher, Holzschüssel und Metallöffel - die attraktivsten Funde der Stadtarchäologie - dokumentieren allerdings mehr als nur «Alltagsleben». geben nicht nur Einblick in das Leben armer und reicher Stadtbürger; zusammen mit dem archäologischen und dem baugeschichtlichen Befund, der die spätmittelalterliche Stadtentwicklung und den Stadtumbau heute deutlich erkennen lässt, und in Verbindung mit den Schrift- und den Bildquellen vermitteln diese Funde ein anschauliches Bild der Veränderungen, die sich um 1300 in und an den Städten und ihren Bewohnern vollzogen.

Der Umbau und die Erneuerung der Städte, die sich den heutigen Erfordernissen von Wirtschaft und veränderten Lebensformen anpassen sollen, greifen seit Jahren in bislang noch nie dagewesenem Ausmass in die archäologische und baugeschichtliche Substanz der Stadt ein. Man erkennt heute, nach einer systematischen Bestandesaufnahme durch das archäologische Stadtkataster in Baden-Württemberg und – leider noch immer bruchstückhaft – auch in der Nordostschweiz, wie gewaltig die archäologischen und baugeschichtlichen Substanzverluste

seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges sind. Kaum ein Drittel der schriftlosen Stadtgeschichte im Boden und in den Bürgerhäusern ist gesamthaft gesehen erhalten geblieben. Auch heute noch geht täglich eine ungeahnte Fülle stummer Urkunden und Zeugnisse verloren, die Einblick geben könnten in die Alltagskultur und das städtische Leben, die in den Schriftquellen meist mit keinem Wort erwähnt sind.

Gekürzter Beitrag aus dem Ausstellungskatalog (vgl. Rubrik «Fachliteratur»).

Die Ausstellung in Zürich (Hof des Schweizerischen Landesmuseum) dauert bis 11. Oktober 1992 (geöffnet: täglich 10.00 bis 17.00 Uhr, Do bis 20.00 Uhr). Sie wird im Frühjahr 1993 in Stuttgart (im Haus der Wirtschaft) gezeigt.

Judith Oexle, Jürg E. Schneider

Recht / Droit

Konflikt zwischen Moorschutz und Wasserversorgungs-Sicherheit

Der Zweckverband der Wasserversorgung Horgen, Thalwil, Rüschlikon, Kilchberg (HTRK) besitzt seit dem Jahre 1909 Trinkwasserfassungen und Transportleitungsanlagen im Raum Rothenthurm-Biberbrugg im Kanton Schwyz. Diese Anlage sorgt für die Lieferung des Trinkwassers an etwa 30 000 Einwohner und an Spitäler, einschliesslich der Löschwasserversorgung. Der HTRK hat erfolglos vor Bundesgericht eine vorsorgliche Bundesverfügung zum Schutze des Moores von Biberbrugg-Rothenthurm angefochten, welche dem Unterhalt und der Sicherung der Wasserfassungen und -leitun-



Rubriques

gen im unstabilen Bereich des Biber-Laufes hinderlich ist.

Etwa 3,3 km der Transportleitung des HTRK liegen im Hochmoorgebiet von Rothenthurm. Die Leitung folgt dort dem Lauf der Biber. Diese mäandriert. Dadurch verändert sich der Bachlauf immer wieder, und es kommt zu erosionsbedingten Terrainveränderungen. Dies ruft periodisch kleineren Bauarbeiten, um die Leitungen zu sichern und die Ufer zu befestigen.

Als eine Verordnung zum Schutz der Hochmoorebene von Biberbrugg-Rothenthurm ins Auge gefasst wurde, erliess der Regierungsrat des Kantons Schwyz im Jahre 1989 eine bauverhütende Planungszone mit Gültigkeit bis Ende 1990. Anschliessend verfügte das Eidg. Departement des Innern auf Grund von Art. 16 des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) vorsorgliche Massnahmen zum Schutze des Moores. Auf dessen gesamten Gebiet sind derzeit neue Bauten und Anlagen untersagt. In einer bestimmten Zone gilt das Verbot auch für Geländeveränderungen. Diese Bestimmungen bleiben in Kraft, bis eine endgültige kantonale Schutzverordnung Geltung erlangt, längstens aber bis 31. Dezember 1994.

Der HTRK verlangte mittels einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht die Aufhebung bestimmter Ziffern der departementalen Verfügung, allenfalls einen generellen Vorbehalt zugunsten von Unterhalts- und Sicherheitsmassnahmen an den bestehenden Wasserversorgungsanlagen. Subeventuell wurde beantragt, den Verfügungstext so zu ergänzen, dass eine Übergangsvorschrift eingefügt werde, um die Wasserversorgung gegen Naturgewalten zu sichern. Die I. Oeffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes wies die Beschwerde jedoch ab.

Die Wege des Moorschutzes

Die angefochtene Verfügung beruht auf Art. 16 NHG. Daraus geht hervor, dass das Eidg. Departement des Innern eine Naturlandschaft, eine geschichtliche Stätte oder ein Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung, der oder dem unmittelbare Gefahr droht, durch befristete Massnahmen unter den Schutz des Bundes zu stellen vermag und die erforderlichen Sicherungen zur Erhaltung des Objekts anordnen kann. Zur Anwendbarkeit von Art. 16 NHG muss dem Schutzobjekt eines zeitlich und in seinem bisherigen Bestande unmittelbar treffende Gefahr drohen (Bundesgerichtsentscheid BGE 100 lb 164). Im vorliegenden Fall ging es um ein Gebiet, das ins Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung aufgenommen ist. Bevorstehend ist ferner die Aufnahme ins Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung. Art. 1 der eidg. Hochmoorverordnung wie Art. 1 der erst im Entwurf vorhandenen eidg. Flachmoorverordnung weisen den inventarisierten Objekten die Eigenschaft der besonderen Schönheit im Sinne von Art. 24 sexies Abs. 5 der Bundesverfassung (BV) zu. Derartige Objekte bilden nach der BV besondere Schutzgegenstände.

Interessenabwägung schon vorweggenommen

Der HTRK hatte übermässige Länge der Beschränkung der Eigentümerbefugnisse gerügt; sie wird schliesslich 10 Jahre gedauert haben. Weiter hatte er beanstandet, es fehle an einer Interessenabwägung zwischen Naturschutz und unversehrter Wasserversorgung. Hiezu stellte das Bundesgericht namentlich die nachfolgenden Überlegungen an: Von der Eigentumsgarantie wird das Eigentum bloss innerhalb der im öffentlichen Interesse durch die Rechtsordnung gezogenen Grenzen gewährleistet. Unter der Wirkung des NHG stellt sich die Frage nach Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen an der Stelle der grundsätzlichen Vermeidung technischer Eingriffe erst dann, wenn sich Eingriffe unter Abwägung sämtlicher Interessen als unvermeidlich erweisen. Indem Art. 24sexies BV erlassen worden ist, wurden Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung eben zwingend geschützt. Dasselbe gilt für den Erlass von Art. 18a-d NHG mit dem verstärkten Biotopschutz für Biotope von nationaler Bedeutung (BGE 116 lb 208 f., Erwägung 4b; vgl. 114 lb 272 f., Erw. 4 mit Hinweisen). Im örtlichen Anwendungsbereich von Art. 24sexies Abs. 5 BV dürfen weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden. Ein derartiges Schutzgebiet ist einem absoluten Veränderungsverbot unterworfen. Der ausdrückliche Wortlaut der Verfassung lässt Ausnahmen nur zu für «Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzzweckes und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen». Eine Interessenabwägung ist im Einzelfall gegenüber dem verfassungsmässigen Veränderungsverbot ausgeschlossen. Die Interessenabwägung und die Frage der Verhältnismässigkeit sind in dieser Beziehung bereits in der abstrakten Rechtsnorm vorweg entschieden worden.

Wasserversorgungs-Anliegen abgewiesen

Neue Eigentumsbeschränkungen dürfen allerdings auf Bauten, die nach altem Recht rechtmässig erstellt worden sind, bloss angewendet werden, falls ein gewichtiges öffentliches Interesse dies erfordert und dabei die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (BGE 113 la 122, Erw. 2 a). Die angefochtenen Vorkehren beziehen sich indessen auf neue bauliche Handlungen, die, so weit die Verfassungsbestimmung angewendet wird, ausgeschlossen oder nur dem Schutzzweck entsprechend zugelassen werden. Im Bereiche vorsorglicher Massnahmen konnte es sich nicht darum handeln, über den örtlichen und sachlichen Umfang des Schutzobjektes verbindlich zu entscheiden und der endgültigen Nutzungsplanung, damit also auch dem Problem, welche Massnahmen sich mit dem Schutzzweck vertragen, vorzugreifen. Die angefochtene Verfügung sieht die Prüfung einzelner Massnahmen auf ihre ausnahmsweise Zulässigkeit vor. In bezug auf den Zeitrahmen dünkte das Bundesgericht die Verfügung nicht unverhältnismässig. Inwieweit sich aus der Beschränkung des Eigentums ein Entschädigungsanspruch wegen materieller Enteignung ableiten lassen könnte, hatte das Bundesgericht im vorliegenden Verfahren nicht abzuklären. (Urteil 1A.16/ 1991 vom 23. September 1991.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

«Baublatt-Profil» zur NEAT

Erstmals erschien im August das «Baublatt-Profil» und zwar als Supplement zur Fachzeitschrift «Schweizer Baublatt». Künftighin sollen jährlich sechs Ausgaben erscheinen, jeweils wird nur ein Thema ausgeleuchtet. Die erste Ausgabe ist dem Jahrhundertbauwerk Neat gewidmet. Es werden die Neubaustrecken, die Infrastruktur im Verbund Strasse/Schiene als auch die Kosten und Finanzierung erläutert. Der ehemalige Generaldirektor der Conrad Zschokke SA, Peter Knoblauch, geht in einem Interview auf die europakonforme Arbeitsvergabe im Interesse der Schweiz ein.

In einem weiteren Beitrag schildert Peter Zuber, Delegierter der Generaldirektion SBB für AlpTransit, das Projekt am Gotthard und Projektleiter Willy Gehriger geht auf das Kernbauwerk des Basistunnels ein. Auch die Variantstudien für den Lötschberg-Basistunnel werden vorgestellt. Damit wird auch der Frage nachgegangen, welche Einsatzmöglichkeiten für Tunnelbohrmaschinen bestehen und welcher Vortrieb gewählt werden sollte.

Unter dem Gesichtspunkt Sicherheit werden Doppel- und Einspurtunnel untersucht. Ein weiteres Kapitel ist dem Güterverkehr und der Rolle unseres Landes im Europa-Transit gewidmet.

Die Themen der nächsten Nummern sind: Stadtentwicklung, Schweizer Bauwirtschaft, Baustoff-Recycling, Wasserkraftnutzung, Wohnbauförderung, Submissionswege in Europa.

(Bezug: Redaktion und Verlag «Baublatt-Profil», Bahnhofstr. 24, 8803 Rüschlikon.)

E. Csaplovics:

Methoden der regionalen Fernerkundung

Anwendungen im Sahel Afrikas

Springer-Verlag, Heidelberg 1992, XXVIII, 219 Seiten, DM 128, —, ISBN 3-540-55193-X.

Umweltrelevante Fernerkundung gewinnt in zunehmendem Masse Bedeutung, um die vielfältigen Bedrohungen der Lebensräume durch regionale oder globale Degradation und Zerstörung zu dokumentieren, die dyna-